

RECHTSFORMENVERGLEICH NACH DEM UGB ERGÄNZT MIT VORSCHRIFTEN DER RAO

	Einzelunternehmer	GesbR	OG	KG	GmbH
Grundlagen (RAO, RL-BA, DSt, u. a.)					
Rechtsgrundlage	ABGB, UGB	§§ 1175-1216 ABGB, §§ 833-842 ABGB	§§ 105-160 UGB	§§ 161-177 UGB §§ 105-160 UGB	GmbHG u. a.
Rechtsfähigkeit	ja	nein	ja, Gesamthandschaft	ja, Gesamthandschaft	ja
Gesellschaftsvermögen	ist Privatvermögen	ideelles Miteigentum der Gesellschafter	ja	ja	ja
Haftung der Gesellschafter	eigene Rechnung und Gefahr, volle Verantwortung unbeschränkte, verschuldensunabhängige Haftung	unbeschränkt, unbeschränkbar, persönlich, i. d. R. solidarisch	unbeschränkt, unbeschränkbar, unmittelbar, persönlich, solidarisch, primär	Komplementär wie OG Kommanditist wie Komplementär aber beschränkt auf Haftsumme	grundsätzlich keine Haftung der Gesellschafter (Trennungsprinzip, Haftungsprivileg der Gesellschafter) Haftung der Gesellschafter auf Leistung der Einlage gegenüber der GmbH ausnahmsweise Haftungsdurchgriff
Formerfordernis	---	Gesellschaftsvertrag Formfreiheit Schriftlichkeit wenn andere als Rechtsanwälte mit aufrechter Berufsbefugnis Gesellschafter	Gesellschaftsvertrag Formfreiheit Schriftlichkeit wenn andere als Rechtsanwälte mit aufrechter Berufsbefugnis Gesellschafter	Gesellschaftsvertrag Formfreiheit Schriftlichkeit wenn andere als Rechtsanwälte mit aufrechter Berufsbefugnis Gesellschafter	Gesellschaftsvertrag oder Errichtungserklärung Notariatsakt
Gründung	nicht aufsehenerregend	geringe Gründungserfordernisse Errichtung mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages mangels Rechtsfähigkeit kein gesellschaftsrechtlicher Entstehungsakt	Errichtung mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages Entstehung mit Eintragung im Firmenbuch	Errichtung mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages Entstehung mit Eintragung im Firmenbuch	strenge Vorschriften Errichtung mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages Entstehung mit Eintragung im Firmenbuch
Eintragung im Firmenbuch	wahlweise, Opting-in Pflicht bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 189 UGB deklarative Wirkung NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	nein bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 189 UGB als OG oder KG NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	ja Pflicht, konstitutive Wirkung	ja Pflicht, konstitutive Wirkung	ja Pflicht, konstitutive Wirkung
Organe					
Organisation	alleiniger, voller Einfluss	Selbstorganschaft	Selbstorganschaft keine Prokura in RA-OG	Selbstorganschaft keine Prokura in RA-KG	Fremdorganschaft Leitungsorgan: GF kein Fremd-GF in RA-GmbH keine Prokura in RA-GmbH Willensbildungsorgan: Generalversammlung u. U. Kontrollorgan: Aufsichtsrat u. U. Abschlussprüfer
Bestellung der Organmitglieder	---	kein formaler Bestellungsakt wegen Selbstorganschaft	kein formaler Bestellungsakt wegen Selbstorganschaft	kein formaler Bestellungsakt wegen Selbstorganschaft	GF: Beschluss der Gesellschafter, Gesellschafter-GF auch im Gesellschaftsvertrag, Not-GF durch Gericht
Abberufung der Organmitglieder	---	Geschäftsführung nicht vertraglich eingeräumt jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit vertraglich eingeräumtes Recht nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der übrigen Gesellschafter	bei wichtigem Grund und mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter (ohne den Betroffenen, aber mit von der Geschäftsführung Ausgeschlossenen)	bei wichtigem Grund und mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter (ohne den Betroffenen, aber mit von der Geschäftsführung Ausgeschlossenen)	durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auch ohne wichtigen Grund, außer Sonderrecht auf GF oder auf wichtige Gründe beschränkt

	Einzelunternehmer	GesbR	OG	KG	GmbH
Geschäftsführung					
	alleiniger, voller Einfluss im Unternehmen	Mitwirkungspflicht Gesamtgeschäftsführung, Einzelgeschäftsführung kann vereinbart werden einfache Mehrheit für gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte bei außergewöhnlichen Geschäften Sicherstellungs- und Austrittsrecht Einzelgeschäftsführung in RA-GesbR	gewöhnliche Geschäfte: Einzelgeschäftsführung mit Widerspruchsrecht jedes einzelnen geschäftsführenden Gesellschafters und Weisungsrecht der übrigen Gesellschafter möglich außergewöhnliche Geschäfte bedürfen Einstimmigkeit	gewöhnliche Geschäfte: Einzelgeschäftsführung der Komplementäre, Kommanditisten sind ausgeschlossen und haben kein Widerspruchsrecht außergewöhnliche Geschäfte bedürfen Einstimmigkeit auch der Kommanditisten Rechtsanwalt mit aufrechter Berufsbefugnis muss immer Komplementär sein	Gesamtgeschäftsführung, Einzelgeschäftsführung kann festgelegt werden umfasst gewöhnliche Geschäfte, außergewöhnliche Geschäfte nur mit der Zustimmung der Gesellschafter u. U. Zustimmung Aufsichtsrat Weisungsgebundenheit der Gesellschafter Einzelgeschäftsführung in RA-GmbH
Vertretung					
	alleiniger, voller Einfluss im Unternehmen	i. d. R., Einzelvertretungsbefugnis bei unternehmerischer GesbR	Einzelvertretungsbefugnis bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften	Einzelvertretungsbefugnis der Komplementäre bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften	Gesamtvertretungsbefugnis, Einzelvertretungsbefugnis kann vereinbart werden Einzelvertretung in RA-GmbH
Gesellschafterversammlung					
Aufgaben	---	Einscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung Grundlagengeschäfte	Einscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung Grundlagengeschäfte	Einscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung Grundlagengeschäfte	gesetzlicher Kompetenzkatalog zuständig für alle Angelegenheiten die nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag entzogen oder anderen Organen zugewiesen sind
Mehrheiten	---	kein gesetzlich vorgesehenes Organ grundsätzlich einfache Mehrheit Grundlagengeschäft: Einstimmigkeit	kein gesetzlich vorgesehenes Organ bei außergewöhnlichen Geschäften und Grundlagengeschäft: Einstimmigkeit	kein gesetzlich vorgesehenes Organ bei außergewöhnlichen Geschäften und Grundlagengeschäft: Einstimmigkeit	grundsätzlich einfache Mehrheit für bestimmte Beschlussgegenstände andere Mehrheiten
Gesellschafterstellung (nur Rechtsanwälte mit aufrechter Berufsbefugnis und in § 21c Abs. 1 RAO genannte Personen)					
Eintritt	---	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter	Übernahme des Geschäftsanteils durch Gründer im Wege einer Kapitalerhöhung Übertragung eines Geschäftsanteils
Austritt	---	mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter (bei unbefristeter GesbR: ordentliches Kündigungsrecht ohne wichtigem Grund, sofortiger Austritt aus wichtigem Grund) bei befristeter GesbR: sofortiger Austritt aus wichtigem Grund	mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen: Kündigung durch Gesellschafter Auflösungskündigung möglich	mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen: Kündigung durch Gesellschafter Auflösungskündigung möglich	Übertragung des Geschäftsanteils bei Kapitalherabsetzung
Wechsel	---	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter	Übertragung des Geschäftsanteils notariatsaktpflichtig
Ausschluss	---	bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes	bei Vorliegen eines personenbezogenen wichtigen Grundes Ausschlussklage möglich	bei Vorliegen eines personenbezogenen wichtigen Grundes Ausschlussklage möglich	Kaduzierung bei Nichtzahlung der Stammeinlage Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
Wettbewerbsverbot	nein	ja	ja	nicht für Kommanditist	für GF

	Einzelunternehmer	GesbR	OG	KG	GmbH
Kapital/Vermögensordnung					
Mindestkapital	nein	nein	nein	nein	Stammkapital EUR 35.000,00 Einzahlung mind. EUR 17.500,00
Einlage	Einlage nicht zwingend	Einlage nicht zwingend	Einlage nicht zwingend	Komplementär: Einlage nicht zwingend Kommanditist: Pflichteinlage im Innenverhältnis, Haftsumme im Außenverhältnis	Stammeinlage zwingend mindestens EUR 70,00
Gewinnanteil	zur Gänze	im Verhältnis der Einlagen (wenn alle Gesellschafter eine Einlage und Arbeit geleistet haben) u. U. Berücksichtigung sonstiger Leistungen z. B. Arbeit	Arbeitsgesellschafter erhalten angemessenen Betrag restlicher Betrag im Verhältnis der Beteiligung	Komplementär erhalten ihrer Haftung angemessenen Betrag sodann erhalten Arbeitsgesellschafter angemessenen Betrag restlicher Betrag im Verhältnis der Beteiligung (auch Kommanditisten)	im Verhältnis der einbezahlten Stammeinlagen
Gewinnanteil unabhängig der Entnahme zu versteuern	ja	ja	ja	ja	nein
Verlustanteil	trägt Einzelunternehmer zur Gänze	fällt auf Gesellschafter zurück im Zweifel wie Regelung zur Gewinnverteilung	fällt auf Gesellschafter zurück im Zweifel wie Regelung zur Gewinnverteilung	fällt auf Gesellschafter zurück Komplementär: im Zweifel wie Regelung zur Gewinnverteilung Kommanditist: im Zweifel wie Regelung zur Gewinnverteilung allerdings keine Verlostausfüllungspflicht	Verlust trägt die Gesellschaft, mindert aber Wert der Beteiligung
Gewinnausschüttung	obliegt Unternehmer	jährliche Verteilung außer der Gesellschaft droht Schaden	Anspruch auf Auszahlung außer: schädlich für Gesellschaft Einlage ausständig gegenseitiger Beschluss	Anspruch auf Auszahlung außer: schädlich für Gesellschaft Einlage ausständig gegenseitiger Beschluss Kommanditist kein Anspruch wenn Pflichteinlage nicht geleistet oder Pflichteinlage durch Verluste gemindert	Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn
über Gewinn hinausgehende Kapitalentnahme	ist möglich	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter	Zustimmung aller Gesellschafter, allenfalls Aufleben der Haftung des Kommanditisten	nicht möglich (Verbot der Einlagenrückgewähr), außer Kapitalherabsetzung
Sonstiges:					
Rechnungslegung	Pauschalierung (Umsatzgrenze) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einfacher Betriebsvermögensvergleich (§§ 17, 4 Abs. 3 od. 4 Abs. 1 EStG)	Pauschalierung (Umsatzgrenze) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einfacher Betriebsvermögensvergleich (§§ 17, 4 Abs. 3 od. 4 Abs. 1 EStG)	Pauschalierung (Umsatzgrenze) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einfacher Betriebsvermögensvergleich (§§ 17, 4 Abs. 3 od. 4 Abs. 1 EStG)	Pauschalierung (Umsatzgrenze) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einfacher Betriebsvermögensvergleich (§§ 17, 4 Abs. 3 od. 4 Abs. 1 EStG)	qualifizierter Betriebsvermögensvergleich (§ 5 Abs. 1 EStG)
Rechnungslegungspflicht nach UGB	bei Überschreiten der Schwellenwerte NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	bei Überschreiten der Schwellenwerte NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	bei Überschreiten der Schwellenwerte NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	bei Überschreiten der Schwellenwerte NICHT FÜR RECHTSANWÄLTE	ja
Steuersatz	progressiv 0-50 %	progressiv 0-50 %	progressiv 0-50 %	progressiv 0-50 %	25 % KÖSt für nicht entnommene Gewinne 25 % KEST für entnommene Gewinne maximal 43,75 % Mindest-KÖSt
Verlustausgleich mit anderen Einkünften	ja	ja	ja	ja	nur innerbetrieblich
steuerrechtlich wirksame Vertragsbeziehung mit Gesellschafter	nein	nein	nein	nein	ja, im Rahmen der Fremdüblichkeit

	Einzelunternehmer	GesbR	OG	KG	GmbH
ertragswirksame Auszahlung eines Gehalts zB Gesellschafter-GF	nein	nein	nein	nein	ja, Im Rahmen der Fremdüblichkeit
Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG	ja	ja, anteilig	ja, anteilig	ja, anteilig	nein

189

Tabelle 4: Rechtsformenvergleich nach dem UGB ergänzt mit Vorschriften der RAO

¹⁸⁹ Vgl. Rieder, Bernhard ; Huemer, Daniela: Gesellschaftsrecht. - Wien : Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2009, Beilage